

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN.

Stand: Januar 2021

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die nachfolgenden Inhalte gelten für jede Geschäftsbeziehung zwischen der HUISHU. Digitale Kreativagentur GmbH (im Folgenden *Agentur* genannt) und dem Auftraggeber, soweit der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des §14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich gemäß diesen Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Regelungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen und von uns schriftlich bestätigt sind.

§ 2 ANGEBOTE, VERTRAGSABSCHLUSS

Unsere Angebote sind freibleibend. Die Auftragserteilung ist formfrei und insbesondere durch den Auftraggeber persönlich möglich. Jede Anweisung (schriftlich / mündlich / konkludent) seitens des Auftraggebers oder seiner Bevollmächtigten zur Leistung durch die Agentur gilt als Auftragserteilung. Der Vertrag kommt erst durch die Annahme der Auftragserteilung durch die Agentur zustande. Diese kann ausdrücklich, insbesondere durch die Zusendung einer Auftragsbestätigung, oder gemäß § 151 BGB ohne ausdrückliche Erklärung, insbesondere durch Beginn der Auftragsbearbeitung, erfolgen. Die Agentur ist berechtigt, Unteraufträge zu erteilen.

§ 3 LEISTUNGSUMFANG UND ZUSAMMENARBEIT

Umfang und Details der gegenseitig geschuldeten Leistungen sowie der konkreten Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus der jeweiligen Beauftragung in Verbindung mit diesen AGB. Leistungen für den Auftraggeber werden grundsätzlich gemäß dessen mündlicher oder schriftlicher Anforderung durchgeführt. Wir behalten uns das Recht vor, Aufwandsfreigaben explizit einzufordern.

§ 4 VERGÜTUNG

Alle Leistungen, insbesondere Konzeptionen, Beratung, Entwicklung, Gestaltung und Projektmanagement erfolgen gegen Vergütung. Ohne anderweitige Vereinbarung gelten die Honorare wie in der jeweils aktuellen Preisliste als vereinbart. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind alle Leistungen nach Zeitaufwand zu vergüten. Die Leistungen werden gegenüber dem Auftraggeber in einer detaillierten Leistungsübersicht ausgewiesen.

Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde liegenden Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Agentur berücksichtigt Anpassungs- und Änderungswünsche des Auftraggebers, die nach Annahme der Kostenkalkulation / Angebot, jedoch vor der finalen Abnahme entstehen. Je nach Umfang können zusätzliche Kosten anfallen, auf die wir den Auftraggeber hinweisen werden. Beispiele für kostenpflichtige Änderungen (nicht abschließend): Technische Änderungen, die vor der Abnahme entstehen (z. B. wegen geänderter gesetzlicher Vorgaben, Browser-Updates); Änderungen, die sich aus neuen Geschäftsfeldern, Produkten, etc. ergeben; Geschmackliche Änderungen; Rückfragen bzw. Abstimmungen über den geschätzten Beratungsbedarf hinaus (entweder im Angebot genannte Beratungszeit oder wenn nicht angegeben, entfallen 10 % auf die Beratung); Abstimmungen mit Drittanbietern über die veranschlagte Beratungszeit hinaus.

Preise werden in EURO angegeben und sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, Preise, die keine Mehrwertsteuer enthalten. Die Agentur kann Rechnungen und Zahlungserinnerungen auf elektronischem Wege übermitteln. Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich, soweit relevant, exklusive Verpackung und Transport. Auslagen, Spesen und Reiseaufwendungen, die der Agentur im Rahmen des Auftrags entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen und werden gemäß Preisliste abgerechnet.

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Skonto wird ausschließlich in der auf der Rechnung angegebenen Weise gewährt. Bei mehreren Forderungen oder bei Forderungen in einem Kontokorrentverhältnis zu unserem Auftraggeber werden Zahlungen, die nicht näher bezeichnet werden, stets zur Begleichung der ältesten Forderung im Sinne des Gesetzes verwendet.

§ 5 FREMDLEISTUNGEN

Fremdleistungs- und Nebenkosten, wie die Kosten für die Beauftragung von Fotografen, Produktionen, Designern u. ä. sowie Aufwendungen für Telefon, Telefax, Farbkopien, Kurier, Reisespesen u. ä. sind gegen Nachweis gesondert zu vergüten, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Agentur ist berechtigt, eine dem Leistungsvolumen des Auftrages entsprechende Materialpauschale für Telefon, Farbkopien ohne Nachweis in Rechnung zu stellen. Diese Pauschale beträgt, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, 5 % des jeweiligen Auftragsvolumens.

Die Agentur ist berechtigt, alle zur Auftragserfüllung erforderlichen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu vergeben. Die Agentur ist diesem Falle lediglich Vertreter und reicht die Rechnungen nach Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit an den Auftraggeber zur Bezahlung weiter. Für die Koordination von Fremdleistungen im Sinne der Ziffer 5 berechnet die Agentur ein Agentur-Mark-Up von 15 % auf sämtliche Netto-Vergütungen für Fremdleistungen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

§ 6 ZAHLUNGSWEISE

Die Zahlung hat in bar oder mittels Bank- oder Postüberweisung zu erfolgen. Schecks und Wechsel werden nicht angenommen. Diskont und Spesen trägt der Auftraggeber.

§ 7 ZAHLUNGSVERZUG

Gerät der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, wird insbesondere eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers bekannt, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen und sofortige Zahlungen aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten sowie die Arbeiten an noch laufenden Aufträgen einzustellen.

§ 8 VERZUGSZINSEN

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht berührt.

§ 9 ANNAHMEVERZUG

Die Abnahme des Gewerkes/der Ware durch den Auftraggeber ist eine vertragliche Hauptpflicht. Befindet er sich mit der Abnahme des Gewerkes/der Ware in Verzug und leistet er eine angeforderte Vorauszahlung nicht, so sind wir berechtigt, einen pauschalen Schadensersatzanspruch neben etwa bereits entstandenen Fremdkosten in Höhe von 40% des Netto-Warenwertes geltend zu machen. Bei speziell für den Auftraggeber erstellten oder gefertigten Waren gilt eine 100-prozentige Schadensersatzforderung als vereinbart.

§ 10 TREUEBINDUNG

Die Treuebindung der Agentur gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet uns zu einer objektiven, auf die Zielsetzung des Auftraggebers ausgerichteten Beratung sowie einer dementsprechenden Auswahl dritter Unternehmen, z. B. für Produktionsvorgänge. Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter unter Beachtung des Grundsatzes eines ausgewo-

genen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Auftraggebers.

Von der Agentur eingeschaltete freie Mitarbeiter oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Agentur. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Mitarbeiter im Laufe der auf den Abschluss des Projekts folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung der Agentur weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

Die Agentur ist zur Geheimhaltung aller ihr bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr verpflichtet.

§ 11 MITWIRKUNGSLEISTUNGEN

Der Auftraggeber unterstützt die Agentur bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung von Informationen, Materialien, Daten („Inhalte“) sowie von Hard- und Software sowie Zugangsdaten, soweit die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers dies erfordern.

Vom Auftraggeber bereitzustellende Inhalte sind in einem gängigen, unmittelbar verwertbarem, digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Eine Aufstellung der von der Agentur in diesem Sinne verarbeiteten Formate lautet: DOCX, XLSX, RTF, TXT, EPS, JPG, TIFF, SVG, PNG, GIF, Adobe Photoshop CC, Adobe Indesign CC. Ist eine Konvertierung der vom Auftraggeber überlassenen Inhalte in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten nach den üblichen Stundensätzen der Agentur.

Zugunsten der Wirtschaftlichkeit vereinbaren Auftraggeber und Agentur, dass das Testen und Überprüfen der geleisteten Arbeit über eine grundsätzliche Grobprüfung hinaus dem Auftraggeber obliegt. Dies gilt ebenso für die weitere Betrachtung der durchgeführten Arbeiten im Gesamtsystem. Sofern der Auftraggeber ein Testen, Überprüfen und im Weiteren Beobachten der geleisteten Arbeiten wünscht, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

§ 12 LIEFERTERMINE

Lieferfristen bzw. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten (z. B. Bereitstellen von Informationen bzw. Unterlagen, Erstellung von Leistungskatalogen, Freigaben) ordnungsgemäß erfüllt hat und die Termine von der Agentur schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.

Falls wir mit unseren Leistungen in Verzug geraten, ist uns zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Der

Auftraggeber kann Ersatz des Verzugschadens nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangen.

Bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Machtbereichs liegen, verlängert sich die Lieferfrist, soweit die Hindernisse auf die Lieferung der Leistungen von erheblichem Einfluss sind. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer solcher Maßnahmen und Hindernisse. Die Agentur wird dem Auftraggeber den Eintritt und das voraussichtliche Ende derartiger Hindernisse unverzüglich mitteilen. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegenüber der Agentur wird dadurch nicht begründet.

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Leistung in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann die Agentur den entstandenen Leistungsausfall nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung stellen.

§ 13 URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE

Sämtliche von der Agentur angefertigten Entwürfe, Zeichnungen, Druckvorlagen, Konzepte, Ideen etc. sind urheberrechtlich geschützte Werke i.S.d. § 2 UrhG. Sie sind selbst dann geschützt, wenn diese nicht den Erfordernissen des § 2 UrhG genügen. Sämtliche Leistungen der Agentur dürfen deshalb nicht ohne unsere Zustimmung genutzt, bearbeitet oder geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen von Entwürfen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Konzepten, Ideen etc., ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, der Agentur ein branchenübliches Honorar zu zahlen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

Will der Auftraggeber von der Agentur gestaltete Arbeiten ganz oder teilweise über den ursprünglich vereinbarten Zweck oder Umfang hinaus verwerten, bedarf es für die Abgeltung der Nutzungsrechte einer gesonderten, vorab zu treffenden Absprache.

Soweit die Leistung der Agentur Open Source-Bestandteile enthält, erfolgt die Rechteübertragung nur im Umfang und nach Maßgabe der jeweiligen Open Source Lizenz. Die Agentur verweist ausdrücklich darauf, dass die Open Source-Bestandteile nur im Rahmen der jeweiligen Lizenz genutzt, bearbeitet und Gegenstand von Verfügungen sein dürfen.

Über den Umfang der Nutzung steht der Agentur ein Auskunftsanspruch zu. Bei Veröffentlichungen wird die Agentur in üblicher Form als Urheber genannt. Die Agentur darf die von ihr entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung (einschließlich Teilnahme an Wettbewerben) publizieren. Das umfasst auch die Benennung des Auftraggebers und Projekts. Es gilt auch über den Zeitraum der Vertragsdauer hinaus. Das Eigentum an den Arbeitsergebnissen der Agentur geht erst mit vollständiger Bezahlung des Auftrages auf den Auftraggeber über.

§ 14 HAFTUNG UND VERSAND

Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet die Agentur auch für ihre Angestellten und Erfüllungsgehilfen nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten), beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit.

Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Markenrechts, ist nicht Aufgabe der Agentur. Die Agentur haftet deshalb nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts und/oder der Gestaltung der Arbeitsergebnisse sowie für von dem Auftraggeber übermittelten Inhalten und/oder auf Wunsch des Auftraggebers für die vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzten Inhalten. Auf Wunsch des Auftraggebers lässt die Agentur die rechtliche Zulässigkeit prüfen, wobei die Agentur keine Haftung für das Ergebnis der rechtlichen Prüfung übernimmt. Die durch die rechtliche Prüfung entstehenden Kosten werden vom Auftraggeber übernommen. Die Agentur haftet auch nicht für die in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. Wird die Agentur von Dritten aufgrund der Gestaltung und/oder des Inhalts des Arbeitsergebnisses auf Unterlassung oder Schadensersatz u.ä. in Anspruch genommen, stellt der Kunde die Agentur von der Haftung frei.

Der Versand von Unterlagen erfolgt auf eigene Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge von der Agentur erfolgt. Die Agentur ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu versichern.

§ 15 PERIODISCHE ARBEITEN

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluß eines Monats gekündigt werden.

§ 16 ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für alle sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Verbindlichkeiten ist Hannover. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist ausschließlich der Sitz der Agentur, wenn der Auftragge-

ber Vollkaufman im Sinne des HGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftraggeber nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder sein Wohnsitz bei Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 17 SALVATORISCHE KLAUSEL

Durch die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit dieser Vertrag Regelungslücken aufweisen, sollen diese durch eine Regelung gefüllt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages Rechnung trägt.